

BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG

# Compliance Richtlinien der Ratsversammlung

26. Januar 2026

## Über dieses Dokument

Der FORWIT ist als juristische Person öffentlichen Rechts eingerichtet, die dem Bundes Public Governance Kodex 2017 unterliegt,<sup>1</sup> welcher für den FORWIT insgesamt anzuwenden ist. Im jährlich zu publizierenden Corporate Governance Bericht sind formal nur zwei der Organe des FORWIT zu dokumentieren: der Aufsichtsrat und die oder der Geschäftsführer:in. Die vorliegende Richtlinie ergänzt diesen Bericht für das dritte Organ, die Ratsversammlung des FORWIT. Die Richtlinie gibt den Mitgliedern der Ratsversammlung als auch fallweise in Arbeitsgruppen des FORWIT inkorporierten externen Expert:innen einen raschen Überblick, unter welchen gesetzlichen Normen und mit welchen Grundsätzen der FORWIT zu agieren hat, wie Interessenskonflikte sowie eine ungerechtfertigte Vorteilnahme vermieden werden, und welche Mechanismen im Falle eines Verstoßes in Kraft treten.

---

<sup>1</sup> Siehe [https://services.bundeskanzleramt.gv.at/mrv-xxv/46/46\\_24\\_Kodex.pdf](https://services.bundeskanzleramt.gv.at/mrv-xxv/46/46_24_Kodex.pdf) (Abruf: 2025-08-17)

## 1. Grundlagen

Gesetz und Geschäftsordnungen definieren an verschiedenen Stellen normativ die Verhaltensweisen, nach denen die Mitglieder der Ratsversammlung zu agieren haben.

### **Normen und Grundsätze gemäß FWITR-Gesetz**

Das Gesetz zur Errichtung des FORWIT bestimmt in § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 6 FWITRG, dass die Mitglieder der Ratsversammlung „ehrenamtlich“ agieren, dass sie „zu Objektivität, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung verpflichtet“ sind, und dass sich „bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, jeglicher Tätigkeit für den FWIT-Rat, die von dem Befangenheitsgrund betroffen sein könnte, zu enthalten“ haben (die Ausführungen im AVG sind im Annex zu finden).

Weiters sind sie „zur Geheimhaltung der ihnen durch die in diesem Bundesgesetz geregelten amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Auch ist ihnen die Verwertung solcher Tatsachen untersagt.“ (§ 7 Abs. 1). Darüber hinaus wird bestimmt: „Die Pflichten gemäß Abs. 1 gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit ...“ (§ 7 Abs. 2)

### **Normen gemäß Geschäftsordnung der Ratsversammlung**

In der Geschäftsordnung der Ratsversammlung wird im Anschluss an die gesetzlichen Bestimmungen festgehalten, dass Anlässe der Befangenheit tunlichst zu vermeiden sind: „Wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Mitglieds der Ratsversammlung in Zweifel zu ziehen, also insbesondere in Sachen, die eine Institution, deren Angehöriger das Mitglied ist, oder in dessen Gremien das Mitglied sitzt, betreffen, darf das betreffende Mitglied nicht an den Beratungen und Abstimmungen in der diesbezüglichen Angelegenheit teilnehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, auf das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes hinzuweisen.“ (§ 4 Abs. 3 GO RV)

## 2. Allgemeine Handlungsgrundsätze

Jedes Mitglied der Ratsversammlung verfolgt in seinem/ihrem Handeln die in § 2 FWITRG genannten Ziele des FORWIT. Dazu hat die Ratsversammlung Grundwerte festgelegt, nach denen sie beansprucht zu agieren, und die sie in ihren Publikationen und öffentlichen Statements deklariert. Diese Grundwerte lauten integer, unabhängig, evidenzbasiert, nachvollziehbar und nachhaltig. In diesem Sinne lassen sich allgemeine Handlungsgrundsätze festlegen. Jedes Mitglied der Ratsversammlung verpflichtet sich:

1. Das Ansehen des FORWIT zu achten und zu fördern;
2. Bei der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Ratsversammlung einen fairen, respektvollen und vertrauenswürdigen Umgang zu pflegen;
3. Alle im Rahmen der Tätigkeiten als Ratsmitglied besprochenen Sachverhalte vertraulich zu behandeln;
4. Interessenskonflikte zu vermeiden und mögliche Befangenheiten umgehend zu melden;
5. Sich oder anderen keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen bzw. zu gewähren, die sich aus der Position als Ratsmitglied ergeben könnten;
6. Sich über die geltenden Regelungen des FORWIT zu informieren und diese einzuhalten.

### **3. Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten**

Die FORWIT Ratsversammlung soll aus Expert:innen zusammengesetzt sein, die den Bereich der Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung sowohl aus wissenschaftlicher Anschauung als auch beruflicher Erfahrung kennen. Daher sind insbesondere Personen als Mitglieder der Ratsversammlung berufen, die Tätigkeiten im Wissenschafts- und Forschungssystem wie etwa wissenschaftliche Positionen (z.B. Professor:innen, Forscher:innen) sowie Leitungsfunktionen wissenschaftlicher Einrichtungen bzw. forschungsstarker Unternehmen einnehmen (sofern nicht durch § 4 Abs. 3 Z3 FWITRG explizit ausgeschlossen). Auch ehrenamtliche Tätigkeiten bei Einrichtungen des Forschungs- und Wissenschaftssystems stellen wichtige Erfahrungswerte dar. Allerdings ist es für die Integrität und das Ansehen des FORWIT maßgeblich, Interessenskonflikte und Befangenheiten transparent zu machen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen a) grundsätzlicher Unvereinbarkeit in der Ausübung als Ratsmitglied, b) fallweiser Vermeidung von Befangenheiten, sowie c) sonstigen Tätigkeiten, die den Anschein von Interessenskonflikten erwecken können.

#### **a) Grundsätzliche Unvereinbarkeit**

Das FWITR-Gesetz definiert in § 4 Abs. 3 Z3 sowie Abs. 4, welche Personen aufgrund ihrer Funktion grundsätzlich nicht als Ratsmitglieder bestellt werden dürfen (siehe Annex). Die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt der Bundesregierung bei der Bestellung von Ratsmitgliedern.

Diese Bestimmungen sollen auch gelten, wenn ein Ratsmitglied des FORWIT nachträglich in eine solche Funktion wechselt. In diesem Falle muss das Ratsmitglied seine Tätigkeit als Mitglied der Ratsversammlung umgehend zurücklegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen in § 4 Abs. 3 Z3 sowie Abs. 4 FWITRG (mit Ausnahme der Ziffern 3 und 4) treffen auch auf externe Expert:innen zu.

#### **b) Fallweise Vermeidung von Befangenheiten**

Auf Basis der Bestimmungen in Gesetz und Geschäftsordnung unterliegen die Mitglieder der Ratsversammlung strengen Regeln zur Vermeidung von Befangenheiten, wenn es das Angehören einer Institution oder die Mitgliedschaft in einem Gremium betrifft, über die im Rahmen der Beratungen des FORWIT gesprochen wird (siehe § 3 Abs. 6 FWITRG). Eine mögliche Befangenheit entsteht nicht nur, wenn die Beratung direkt mit dieser Institution oder diesem Gremium zu tun hat, sondern auch dann, wenn in der Beratung ein vermittelter, aber augenfälliger Zusammenhang zu dieser Institution oder diesem Gremium besteht.

Eine solche fallweise Befangenheit ist vom jeweiligen Ratsmitglied umgehend dem bzw. der Vorsitzende:n der Ratsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der bzw. die Vorsitzende entscheidet gemeinsam mit dem bzw. der Geschäftsführer:in, ob eine Teilnahme an der weiteren Beratung zweckmäßig ist oder ob das Ratsmitglied sich hier gem. § 4 Abs 8 FWITRG zu enthalten hat. Hier gilt das Vorsichtsprinzip: im Zweifelsfall ist es besser, den Anschein von Befangenheit zu vermeiden. Die Enthaltung ist im Rahmen der nächsten Ratsversammlung bekannt zu geben und protokollarisch zu dokumentieren.

Im Falle von externen Expert:innen liegt es an diesen, die oder den Vorsitzenden der entsprechenden Arbeitsgruppe über eine mögliche Befangenheit zu informieren. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe befindet mit der oder dem Vorsitzenden der Ratsversammlung und der oder dem

Geschäftsführer:in, ob die Teilnahme der Person als externe:r Expert:in in der nämlichen Arbeitsgruppe dadurch beeinträchtigt ist. Die Information durch den oder die Expert:in sowie die Entscheidung über die Vorgehensweise ist der Ratsversammlung im Rahmen der nächsten Ratssitzung bekannt zu machen und protokollarisch zu dokumentieren.

### **c) Tätigkeiten, die den Anschein von Interessenskonflikten erwecken können**

Tätigkeiten, die insbesondere für Interessensvertretungen, politische Organisationen, Parteien und Gremien in Österreich übernommen werden, können den Anschein möglicher Interessenskonflikte erwecken. Dies kann sowohl ehrenamtliche als auch berufliche, unbefristete sowie temporäre, bezahlte wie pro bono-Tätigkeiten umfassen: etwa die Mitarbeit in einem parteipolitischen Think Tank, die Funktion in einem Gremium eines Interessensverbandes, etc. Im Sinne der in § 3 Abs.6 FWITRG getroffenen Bestimmungen und der vorn festgehaltenen allgemeinen Handlungsgrundsätze liegt es im Interesse jedes Ratsmitglieds, von solchen Tätigkeiten Abstand zu nehmen.

Sofern eine solche Tätigkeit seitens des Ratsmitglieds als zweckmäßig angesehen wird, so ist dies jedenfalls umgehend dem bzw. der Vorsitzenden der Ratsversammlung zu melden. Es ist seitens des bzw. der Vorsitzenden gemeinsam mit dem bzw. der Geschäftsführer:in festzulegen, inwieweit diese Tätigkeit die weitere Ausübung des Mandats als Ratsmitglied affiziert, wobei hier das Ansehen des FORWIT als unabhängiges Beratungsgremium zu berücksichtigen ist.

Jedenfalls ist die Tätigkeit für die Dauer der Ausübung durch das Ratsmitglied im Rahmen der nächsten Ratsversammlung bekannt zu geben und protokollarisch zu dokumentieren. Der/die Geschäftsführer:in trägt dafür Sorge, an der Geschäftsstelle eine Dokumentation aller von den Ratsmitgliedern angemeldeten Tätigkeiten zu führen. Diese Dokumentation steht allen Ratsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Im Falle von externen Expert:innen liegt es an diesen, die oder den Vorsitzenden der entsprechenden Arbeitsgruppe über eine Tätigkeit zu informieren, die den oben genannten Kriterien entspricht und damit den Anschein eines Interessenskonfliktes erwecken kann. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe befindet mit der oder dem Vorsitzenden der Ratsversammlung und der oder dem Geschäftsführer:in, ob die Teilnahme der Person als externe Expert:in in der nämlichen Arbeitsgruppe dadurch beeinträchtigt ist. Die Information durch den oder die Expert:in sowie die Entscheidung über die Vorgehensweise ist der Ratsversammlung im Rahmen der nächsten Ratssitzung bekannt zu machen und protokollarisch zu dokumentieren.

## **4. Vermeidung ungerechtfertigter Vorteilnahme**

Zu unterscheiden sind Fälle, aus denen sich aus der Tätigkeit als Ratsmitglied eine unmittelbare materielle Vorteilnahme ergibt, und Fälle, in denen die Tätigkeit als Ratsmitglied indirekt auf eine Vorteilnahme im beruflichen sowie privaten Kontext ergibt.

### **a) Vermeidung von unmittelbarer materieller Vorteilnahme**

Die Mitglieder der Ratsversammlung agieren ehrenamtlich. Vom Aufsichtsrat wird gem. § 3 Abs. 4 FWITRG eine Aufwandsentschädigung beschlossen, die zum Teil an die Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen der Ratsversammlung gekoppelt ist. Die Sitzungsteilnahme jedes Ratsmitglieds wird von der oder dem Vorsitzenden der Ratsversammlung festgestellt und protokollarisch festgehalten. Basierend darauf erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung von der oder dem Geschäftsführer:in.

Die Vergütung von Reisekosten, die den Ratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit für den FORWIT entstehen, richtet sich gem. § 3 Abs. 5 FWITRG nach der Reisegebührenschrift 1955 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der oder die Geschäftsführer:in auf Basis einer für den ganzen FORWIT anzuwendenden Reisekostenrichtlinie zuständig.

## **b) Vermeidung indirekter Vorteilnahme**

Jedes Ratsmitglied ist gem. § 7 Abs. 1 FWITRG zu Vertraulichkeit über alle Sachverhalte, die im Rahmen der Beratungstätigkeiten des FORWIT bearbeitet werden, verpflichtet. Informationen, die ein Ratsmitglied in seiner Funktion im FORWIT zukommen, dürfen weder im beruflichen noch im privaten Kontext des Ratsmitglieds verwendet werden, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Im Falle einer Einladung zu einer öffentlichen bzw. potenziell öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung, die aufgrund der Mitgliedschaft in der Ratsversammlung erfolgt, hat jedes Ratsmitglied sicherzustellen, dass die Affiliation mit dem FORWIT in der Ankündigung und in der Vorstellung bei der Veranstaltung dargelegt wird.

## **5. Dokumentation**

Um das korrekte Gebaren der Ratsversammlung und ihrer Mitglieder transparent zu halten, sind die folgenden Maßnahmen etabliert.

1. Im Rahmen des jährlich zu verfassenden und zu veröffentlichenden Corporate Governance Berichts des FORWIT wird ein eigenes Kapitel zur Ratsversammlung verfasst, das die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Vergütung in Form der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds sowie der Reisekosten und Spesen transparent darlegt.
2. Die sachgerechte Auszahlung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes sowie der Reisekosten und Spesen wird im Rahmen der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer kontrolliert.
3. Tätigkeiten von Ratsmitgliedern, die den Anschein von Interessenskonflikten erwecken können, werden gem. Punkt 3 c) von dem/der Geschäftsführer:in entlang der erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert. Die Dokumentation steht den Mitgliedern der Ratsversammlung zur Einsicht zur Verfügung und wird einmal jährlich im Rahmen einer Ratssitzung besprochen.
4. Entscheidungen des oder der Vorsitzenden der Ratsversammlung über die Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten werden der Ratsversammlung in der Regel in der jeweils nachfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und dabei auch protokollarisch dokumentiert.

Darüberhinaus ist jedes Mitglied der Ratsversammlung dazu angehalten, einen Ratskollegen oder eine Ratskollegin umgehend darauf hinzuweisen, wenn es den Eindruck gewinnt, dass dieser oder diese gegen einen der in diesem Dokument dargelegten Grundsätze, Regelungen oder Vorgehensweisen verstößt. Dasselbe trifft auf jede Person zu, die als externer Experte oder externe Expertin in einer Arbeitsgruppe teilnimmt. Sollte sich der Gegenstand nicht klären lassen, ist umgehend der/die Vorsitzende einzuschalten.

Im Falle eines Verstoßes, auch wenn er unbeabsichtigt erfolgt ist, vereinbart der oder die Vorsitzende der Ratsversammlung im ersten Schritt umgehend einen Gesprächstermin mit dem betreffenden Mitglied der Ratsversammlung bzw. mit dem betreffenden externen Experten oder der betreffenden externen

Expertin einer Arbeitsgruppe. Der oder die Geschäftsführer:in ist zu diesem Treffen beizuziehen, um die schriftliche Dokumentation sicherzustellen.

Der/die Vorsitzende kann eine Gruppe an Ratsmitgliedern beauftragen, über den Verstoß und den Schaden, der dem FORWIT daraus entstehen kann, zu befinden und eine schriftliche Einschätzung zu verfassen. Die von dem/der Vorsitzenden beauftragten Ratsmitglieder dürfen nicht in Verbindung mit dem Verstoß stehen. Die schriftliche Einschätzung wird der Ratsversammlung zur Information vorgelegt.

Sobald der Vorsitzende einen Verstoß festgestellt hat, informiert der/die Geschäftsführer:in den/die Vorsitzende des Aufsichtsrats über den Sachverhalt.

Je nach Schwere des Verstoßes kann die oder der Vorsitzende der Ratsversammlung den Minister oder die Ministerin, der oder die gem. § 9 Abs. 2 FWITRG mit der Aufsicht des FORWIT befasst ist, informieren.

## Annex

### **Annex 1: Definition grundsätzliche Befangenheit gem. § 4 Abs. 3 sowie Abs. 4 FWITRG**

*„Bei der Zusammensetzung der Ratsversammlung ist insbesondere darauf zu achten, dass ...*

*3. die Mitglieder keine aktiven Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung oder aktive Mitglieder der Leitungen von tertiären Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich oder der zentralen Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 FoFinaG sind, ...“*

*„Folgende Personen dürfen nicht als Mitglied der Ratsversammlung vorgeschlagen werden:*

*1. Mitglieder*

- a) von anderen Organen des FWIT-Rates,*
- b) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,*
- c) der Bundesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder einer Landesregierung,*
- d) des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers,*

*2. Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene,*

*3. Personen, die eine der in Z 1 lit. c und d genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,*

*4. Personen, die bereits sechs oder mehr Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, sowie*

*5. Mitglieder der Geschäftsführung von Förderungseinrichtungen, die aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung begünstigt werden.“*

### **Annex 2: Definition Befangenheit gem. § 7 AVG**

*(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:*

*1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;*

*2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;*

*3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;*

*4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.*

*(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.“*